

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 20 (1836)**

28 (12.7.1836)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-790839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-790839)

# Oldenburgische Blätter.

№ 28. Dienstag, den 12. July 1836.

## Ueber Erlangung der Kenntniß und Ausbildung des Oldenburgischen Partikularrechts.

von Ründe

Turpe est viro nobili et ad causas accedenti  
jus, in quo versatur, ignorare.

CICERO.

Das Oldenburgische Partikularrecht ist in allen den verschiedenen Verzweigungen, wohin es sich erstreckt, theils durch alte Gewohnheiten, theils durch die Geseßgebung der letzten zwey Jahrhunderte in hohem Grade reichhaltig und für den Oldenburgischen Juristen von der größten Wichtigkeit geworden. Ein Jeder, der im practischen juristischen Leben nur irgend thätig wirken will, muß sich sobald wie möglich zuvörderst eine Uebersicht darüber, wo das Partikularrecht im gesammten Gebiete der Rechtswissenschaft seine Gültigkeit äußert, zu verschaffen suchen, dann aber in den Geist desselben tiefer eindringen, um es wissenschaftlich aufzufassen und anwenden zu können. Beides wird dem Jünger der vaterländischen Themis nicht leicht gemacht. Das Gewohnheitsrecht kann er fast nur nach und nach durch die Praxis der Gerichte und Behörden, in deren Geschäftskreise ihm eine Stellung angewiesen wird, durch mündliche oder schriftliche Ueberlieferungen der

Erfahrungen Anderer erlangen, und, wenn die dadurch gewonnene Kenntniß nicht überhaupt lückenhaft bleibt, so vergeht doch wenigstens eine geraume Zeit, bevor sie einigermaßen vollständig genannt werden darf. Die einzelnen Geseße sind zwar gesammelt, es enthalten aber diese Sammlungen von dem Corp. Const. Oldenb. bis auf die neueste Geseßsammlung so viel Veraltetes, so Vieles von vorübergehendem Interesse, daß es immer schwerer wird, daraus das noch Geltende herauszufinden.

Hier soll nun das unter von Halem's Leitung zusammengestellte „Jetzt geltende Oldenburgische Partikularrecht“ hülfreiche Dienste leisten und wir nehmen auch, da es das Einzige ist, was wir in der Art haben, täglich unsere Zuflucht zu diesem Buche. Gewiß verdient das Bestreben der Verfasser, ihr Verdienst die schwierige Bahn zuerst gebrochen zu haben, alle Anerkennung; es entspricht



indefß diese Zusammenstellung ihrem Zwecke nicht mehr, indem gerade seit jener Zeit die Masse des Partikularrechtlichen durch die Gesetzgebung sich bedeutend vermehrt und namentlich das früher Bestandene durch die Reorganisation nach der französischen Zeit eine vielfache Umgestaltung erlitten hat; sie genügt aber auch um so weniger, als manche gesetzliche Bestimmung unrichtig aufgefaßt und wiedergegeben ist. Unstreitig würde es ein äußerst verdienstliches und für den Neuling im partikularrechtlichen Gebiete, wie für jeden Geschäftsmann wichtiges Unternehmen seyn, wenn jenes Buch zweckmäßiger eingerichtet, das nicht mehr Practische weggelassen, das Neue hinzugefügt, das Unrichtige berichtigt und, wenn auch nur im Allgemeinen, das tief eingreifende Gewohnheitsrecht, so wie eine verändernde oder bestätigende Praxis angedeutet würde; wodurch dann freilich eine gänzliche Umgestaltung herbeigeführt werden möchte. Obgleich der dabei einzuschlagende Weg durch die Vorgänger, durch den Zweck des Werks und durch Beispiele solcher Arbeiten in andern Ländern angewiesen ist, so kann die Arbeit doch nicht leicht genannt werden. Es gehört dazu, wenn es irgend den zum Grunde liegenden Zweck erfüllen soll, die sorgfältigste Prüfung einer jeden vorliegenden gesetzlichen Bestimmung, eine genaue Kenntniß des wirklich noch Bestehenden und besonders in Betreff des Gewohnheitsrechts und der Praxis eine umfassende und durch langjährige Erfahrung begründete Bekanntschaft mit diesen Quellen des Rechts. Diejenigen Männer, welchen in dieser Hinsicht alle Hülfsmittel

zu Gebote stehen, um solchen Anforderungen zu entsprechen, werden wohl leider größtentheils durch den Umfang ihrer Berufsgeschäfte verhindert, ihre Fähigkeiten zum Besten anderer Genossen ihres Berufs anzuwenden und aus dem Schatze ihrer Kenntnisse ein segensreiches Gemeingut für alle zu machen. Ein jüngerer Mann allein, wenn er auch noch so sehr für das Studium des einheimischen Rechts glüht und gern etwas zum Besten seines Vaterlandes beitragen möchte, kann aber hier nicht wagen, seine Sporen zu verdienen. Wegen Mangel an Erfahrung sind seine Kräfte jedenfalls zu gering und nur zu leicht wird sein Unternehmen scheitern oder ganz mißlingen. Dagegen scheint durch ein Zusammenwirken mehrerer, unterstützt durch den Rath und die Kenntnisse erfahrener Männer hier eher ein genügendes Resultat hervorgebracht werden zu können, zumal wenn ein solches Unternehmen wenigstens unter der besonderen Leitung eines älteren Mannes begonnen würde. Hierzu möge sich daher einer unserer Cornphäen veranlaßt finden und gewiß werden alle, welche er dazu tüchtig hält, seinem Auftrufe willig Folge leisten und gern durch die Mitwirkung ihrer Kräfte, denen sie allein nicht vertrauen dürfen, so viel möglich zum allgemeinen Besten beitragen.

Die Erlangung der Kenntniß des Partikularrechts und der Zweck ein Hülfsmittel zu haben, um eine partikularrechtliche Norm leichter aufzufinden und bey der Anwendung sich ins Gedächtniß zurückzurufen oder über ihre fortdauernde



Gültigkeit in einer vielleicht durch die Praxis veränderten Art Gewißheit zu bekommen, mag nun dadurch gefördert werden, es wird ein solches Werk aber immer nur eine Compilation bleiben, welche sich von einer wissenschaftlichen Entwicklung fern hält; dennoch ist auch eine wissenschaftliche Behandlung des Partikularrechts unstreitig von der größten Wichtigkeit.

Um diese zu beleben und zu befördern fehlt es unserem Lande an einem Organe. Selten sind in den Oldenburgischen Blättern Ansichten, Wünsche und Belehrungen über zweifelhafte Punkte unseres Partikularrechts veröffentlicht worden und in der That konnte dies nach dem Zwecke dieser Blätter, besonders in Berücksichtigung des Kreises ihrer Leser, auch nicht wohl häufiger geschehen. Es würde aber unrecht seyn, daraus den Schluß zu ziehen, daß es uns an Stoff, an Interesse oder gar an der nöthigen Intelligenz fehle, um in dieser Hinsicht mehr zu leisten. Man denke nur an das weite, noch so wenig cultivirte Feld unserer ehelichen Güterrechte und des Erbrechts, an die vielen Zweifel, welche unsere Hypotheken- und Concurs-Ordnung, unser Strafgesetzbuch täglich erregen, an so manche andere, sonstige Gegenstände betreffende, Gesetze und Gewohnheiten und es wird gewiß keiner zweifeln, daß hier stets eine große Ausbeute zu machen ist. Daß Interesse und die Kraft diesen Stoff zu bearbeiten, fehle, wird aber wohl niemand einräumen und sollte sich dieses nicht überall geäußert haben, wo man es hätte erwarten können, so schlum-

mere es nur und bedarf unstreitig nur eines äußeren Antriebes, um zur erfreulichsten Thätigkeit erweckt zu werden. Einen solchen Antrieb, die Gelegenheit sich auszusprechen, Erfahrungen, Wünsche und Ansichten, zum Nutzen, zur Belehrung und Anregung weiteren Nachdenkens mitzutheilen, gewährt nun eine eigene juristische Zeitschrift. Wie sehr überall die Zweckmäßigkeit und der Nutzen solcher Zeitschriften für das Partikularrecht gefühlt und anerkannt wird, zeigt der Beifall, mit dem dieselben fast in allen deutschen Staaten, und nicht bloß in den größeren, sondern auch selbst in noch kleineren als Oldenburg, aufgenommen und unterstützt worden sind; ja wir selbst greifen um so begieriger nach den Ergebnissen der Forschungen unserer deutschen Berufsgenossen, als wir selbst den Mangel eines Organs für die unsrigen fühlen und jene wegen gleichen Ursprungs der Gesetze und Gewohnheiten, wegen Ähnlichkeit der Interessen des Landes und vieler Rechtsverhältnisse mit uns auf demselben Wege nicht selten zusammentreffen.

Da aber unser Partikularrecht doch ein zu enger Kreis seyn möchte und ein darauf allein gerichtetes Unternehmen auf den kleinen Umfang unseres Landes absichtlich beschränkt scheinen könnte, so wäre das gemeine Recht nicht gerade ganz auszuschließen. Freilich giebt es unzählige Zeitschriften, worin einzelne Theile oder das gesammte Feld der Jurisprudenz behandelt werden und sie haben vielleicht zum Theil auch ihre Nachteile, indem dadurch nicht immer mit der nöthigen



Prüfung unreife Produkte leicht abgesetzt, die gründlichen und erschöpfenden Behandlungen eines Gegenstandes in Monographien verhindert und bloß aus Gewinnsucht ohne Auswahl viele Dinge abgeschrieben, zusammengeworfen und der juristischen Welt zum Ueberdruß wieder vorgelegt werden. Allein hier würden sich diese Nachteile nie zeigen, wenn eine anerkannt gewichtige, jedoch humane, nachsichtige und nicht zu strenge Aufsicht bestände, wenn nicht eitle Ruhm- und Gewinnsucht den Mitarbeitern die Feder in die Hand giebt, sondern sie lediglich aus Veranlassung der ihnen im practischen Leben oder bey ihren Studien vorkommenden Fälle zu eigenem Nutzen oder zur Belehrung Anderer mitzuwirken beabsichtigen.

Hiernach könnte der Inhalt einer Zeitschrift etwa folgendermaßen gebildet werden.

1) Kurze Abhandlungen aus dem Gebiete des Partikularrechts oder auch des gemeinen Rechts, Auslegung und Erläuterungen zweifelhafter Gesetze nach eigener Forschung oder auch nach Bescheiden und Verfügungen der Behörden.

2) Rechtsfälle mit Erkenntnissen und Entscheidungsgründen der Gerichte, namentlich der oberen Justizstellen, wodurch eine Kenntniß der Präjudizien herbeigeführt wird, die uns bisher durchaus fehlte und doch von so wesentlichem Nutzen für Richter und Partheyen ist.

3) Anfragen, Wünsche und Vorschläge

zu Verbesserungen in Betreff einzelner Gegenstände des Rechts.

4) Statistische Notizen über die Justizverwaltung unseres Landes, Vergleichung derselben mit denen anderer Länder, interessante Nachrichten und Anzeigen, so weit sie hieher gehören werden.

Es würde sich von selbst verstehen, daß überall, wo Parteinamen vorkommen können, die wirklichen Namen verändert oder verschwiegen werden müßten, ferner daß eine Kritik der Entscheidungen und Verfügungen der Behörden in den Grenzen wissenschaftlicher Untersuchung bleiben müßte, ohne einer bloßen Partheisucht oder unbeugsamen Rechthaberey Gelegenheit zu bitterem oder spöttischem Eifer gegen etwas, dessen Aenderung man im einzelnen Falle nicht mehr erlangen kann, zu geben, denn dieses würden die Behörden nie gestatten können, wenn sie auch sonst hinsichtlich ihrer Verfügungen und Entscheidungen den Richterstuhl des Publikums nicht scheuen dürfen.

Man kann wohl mit Gewißheit annehmen, daß dieses Unternehmen, schon hier im Lande, auf dessen Kreis es zunächst berechnet wäre, eine solche Theilnahme finden wird, um Stoff zu jährlich 3 bis 4 Hefen, jedes von 5 bis 6 Bogen, zu haben und die Kosten, wenn kein besonderes Honorar für die Beiträge gezahlt würde zu decken. Den Verlag würde gewiß unsere thätige Schulze'sche Buchhandlung zu übernehmen bereit seyn.

Aber auch hier ist die Leitung eines



erfahrenen Mannes, das Zusammenwirken mehrerer bey der Herausgabe um so nöthiger, als man von vorn herein sicher seyn muß, daß etwas Bediegenes geleistet werde und daß das Ganze nicht binnen kurzem wieder zerfalle, wenn man auf den ungetheilten Beyfall, wodurch es eben nur ins Leben treten kann, Anspruch machen will.

Wenn es zunächst der Zweck dieser Zei-

ten ist, hierauf aufmerksam zu machen, so würde et höchst wünschenswerth seyn, über die Ausführbarkeit die Ansichten Anderer kennen zu lernen, da dies nur Ideen sind, die wenigstens die Billigung oder Berichtigung bedeutender Stimmen bedürfen, ehe sie dazu auffordern können, Verbindungen zu diesem Zwecke selbst schon anzuknüpfen.

### Verbessertes System der Bienenzucht.

Die Verbesserungen des Herrn Nutt in Lincolnshire in der Bienenzucht sind in mehreren öffentlichen Blättern gerühmt, und die Direction des Gewerbevereins für das Königreich Hannover hat sich daher veranlaßt gefunden, in dem Hannoverischen Magazin (No. 37. u. 38. vom v. J.) die Vorschriften desselben zur Nachahmung bekannt zu machen. Einsender dieses hält es dem Zwecke dieser Blätter angemessen, auch durch dieselben zur Verbreitung dieser Entdeckungen mitzuwirken und liefert daher hier einen Auszug jener Bekanntmachung \*).

Der erste Zweck, den Hr. Nutt zu erreichen suchte, bestand darin, den Bienenstock, in welchen der Schwarm gebracht worden, unberührt zu lassen.

Wenn derselbe mit Honig gefüllt ist, welcher ganz dem eignen Unterhalte der Bienen vorbehalten bleibt, so wird der Raum desselben durch Hinzufügung eines zweiten Korbes an die Seite des ersten vergrößert, beide Körbe müssen durch Oeffnungen in Verbindung gesetzt werden, welche den Bienen freyen Zugang zu allen Theilen des hinzugefügten Korbes gewähren.

Der zweite, wichtige Zweck ist, in diesem letztern Theile des Raums eine gleichförmige Temperatur zu erhalten, ohne die Temperatur des Korbes zu vermindern, welcher die Brut enthält. Die zu diesem Zwecke erforderliche Lüftung wird durch eine oben durch diesen Korb angebrachte zinnerne Röhre erlangt, welche

\*) Man sehe darüber auch den gewerbwissenschaftlichen Bericht des Dr. Nürnbergers im Morgenblatt, May 1835. und Dinglers polytechnisches Journal, May u. Juny 1835. Eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens enthält: Anweisung zur Lüftungs-Bienenzucht. Nach dem Englischen des Dr. Nutt vom Pastor Muffel zu Ratelow im Mecklenburgischen. Mit Abbildungen. Neu-Strelitz, Dömmler. 1834. (1 Rthlr.)  
Ann. d. Eins.

in den Korb hinabreicht und mit vielen kleinen Löchern versehen ist. Die Röhre steht mit einer Oeffnung durch den Boden in Verbindung, welche theilweise oder ganz mittelst eines zinnernen Schiebers verschlossen werden kann. Auf diese Weise kann die Circulation der Luft modificirt und ein entsprechender Grad der Temperatur herbeigeführt werden.

In dem Seitenkorb muß die Temperatur, welche durch einen in die Röhre eingelassenen Thermometer ermittelt wird, auf 70° Fahrenheit (etwa 17° Reaum.) gehalten werden, welches die natürliche Wärme eines im Bau begriffenen Bienenstocks ist; in dem Korbe dagegen, welcher die junge Brut enthält, ist eine Temperatur von 90° (etwa 26° Reaum.) sowohl für das Brüten der Königin, als für das Reifen der jungen Brut erforderlich. Der erste Korb bleibt nun sowohl der Aufenthaltsort der Königin, als die Zuchtstelle der jungen Brut, während der Seitenkorb nur eine vergrößerte Vorrathskammer zur Aufnahme des überflüssigen Honigs wird, welcher ausgenommen werden kann, ohne dem Bienen schwarm zu schaden, oder ihn des nöthigen Winterunterhalts zu berauben.

Steigt der Barometer in dem Seitenkorb schnell auf 90 bis 100° (26 bis 30° Reaum.), so zeigt dieß die Nothwendigkeit an, den Bienen neuen Raum zu ihrem Baue zu verschaffen. Dieß

wird bewerkstelligt, indem man auf die entgegengesetzte Seite des ursprünglichen Korbes auf dieselbe Art wie früher, einen zweyten Seitenkorb anbringt. Die Bienen werden, wenn sie einen neuen Zuwachs des Raumes finden, bereitwillig in diesem ihre Arbeit aufs neue beginnen.

Um einen solchen Seitenkorb, nachdem er mit Honig gefüllt ist, von dem Hauptstock wieder zu trennen, wird der Ventilator benutzt, durch welchen die innere Temperatur desselben auf die der äußern Atmosphäre zurückgebracht werden kann, und wenn beim Eintritte der Nacht die Bienen, durch die kalte Luft bewogen, sich in den ursprünglichen Korb zurückziehen, so kann die Verbindung mit dem vollen Seitenkorbe geschlossen und dieser weggenommen werden, ohne daß eine einzige Arbeitsbiene dabei in Gefangenschaft geräth oder gerödtet wird. Auf das Schwärmen wird also bey dieser Behandlungsart der Bienen gar nicht gerechnet, denn die Auswanderung eines Theils der Zucht ist nur eine Folge des Mangels an Raum zur Fortsetzung der Arbeit.

Der auf diese Weise gewonnene Honig übersteigt jedoch an Güte und Menge bey weitem denjenigen, der bey den bisherigen Einrichtungen erlangt wird. Honig und Wachs sind so weiß wie raffinirter Zucker.

(Die Fortsetzung folgt.)



## Ergiebigste, wohlfeilste und leichteste Gewinnung des Runkelrübenzuckers.

Unter dieser Ueberschrift macht der Apotheker Carl Böttcher zu Meuselwitz im Herzogthum Altenburg im Beywagen der Dorfzeitung No. 112. von d. J. ein Zeugniß von mehreren Landleuten bekannt, worin dieselben sagen, daß die Erfindung des Apothekers Böttcher, auf Läuterung des Rübenzuckers Bezug habend, sich durch die größte Wohlfeilheit empfehle und durch Sicherheit in der Wirkung als ganz vorzüglich bewähre, indem die Runkelrübenzucker-Gewinnung durch ihn so vereinfacht worden, daß dieselbe für die große und kleine Wirtschaft gleich geeignet, weil nur ganz unbedeutende Auslage und keine Kunstfertigkeit verlangt werde, von einem Jeden auf das leichteste ausgeübt werden könne.

Er setzt dann hinzu:

Vorstehende Begutachtung Einiger von den Vielen, die meinem Erbieten nachkommend in 1 bis 2 Stunden mein einfaches und leichtes Zuckerbereitungs-Verfahren kennen lernten und dieses später selbst übten, genügt wohl, um mir Glauben zu erwecken. Der kleine Bereich des Altenburger Amtsblatts, in welchem ich mich zur Ertheilung der Belehrung in der Zuckerbereitung erbot, und die dadurch veranlaßten Personen, welchen ich diese Belehrung ertheilte, ließen mich die Gewißheit gewinnen, daß mein Verfahren eben so leicht aufgefaßt als ausgeführt werden könne, und da unter diesen Prediger, Besitzer und Pächter

größerer Güter, Schullehrer, sehr viele Bauergutsbesitzer sich befanden, solche, welche in wissenschaftlicher Beziehung Einsicht gewannen, und solche, welche mit einem † statt ihres Namens unterzeichneten, so hatte ich dadurch Gelegenheit, wahrzunehmen, daß meiner Zuckergewinnungsweise weder in kleineren noch in größeren Haushaltungen Hindernisse im Wege stehen.

Um nun der Gesammtheit mich noch nützlicher zu bezeigen, habe ich die Belehrung in meiner Behausung aufgegeben, und biete dagegen für einen billigen Preis durch meine Belehrung in der einfachsten und wohlfeilsten Rübenzuckergewinnung jedem Haushalt die Gelegenheit, den aus der Zuckerbereitung sich ergebenden Nutzen zu ziehen, Handarbeitende zu beschäftigen und zur Gewinnung und Erhaltung der so großen Summen, welche das Ausland für Zucker von uns empfängt, je nach Kräften mit beizutragen.

Jedem 1 Rthlr. Preuß. Cour. an mich Einsendenden übermache ich noch zu rechter Zeit, damit er schon die dießjährigen Rüben zur Zuckergewinnung benutzen könne, meine kurz und bündig gefaßte, für jeden Haushalt geeignete Belehrung in der leichtesten und wohlfeilsten Zuckerbereitung. Wer 10 Rthlr. Preuß. Cour. einsendet, erhält 11 Exemplare dieser Belehrung.

Da ich den Preis für das so glückliche





Ergebnis meiner Mühen und Opfer so billig stelle, darf ich um so sicherer der Erfüllung meiner Bitte gewiß seyn: „daß jeder Besitzer meiner Zuckergewinnungsweise bis Ende 1838. an Nichtbesitzer derselben Belehrungen daraus nicht mittheilen wolle, wodurch der Vertrieb der gedachten Abhandlung in diesen 3 Jahren mir befürzt werden könne.“

tionen aller geeigneten Blätter auf diese kunstlose, vielfach bewährte gefundene Zuckerbereitung ihre Leser aufmerksam zu machen, und Einsender glaubt daher auch die Redaction der Oldenb. Blätter darum bitten zu dürfen. Am besten ließe sich diese Bekanntmachung benützen, wenn sich Mehrere vereinigten, diese Belehrung in mehreren Exemplaren kommen zu lassen, wodurch an Porto Ansehnliches erspart würde.

Der Hr. Böttcher bittet die Redac

29. 36.

Berechnung der im J. 1835. auf der Legge zu Damme gelegten und verkauften Leinen.

		graue, Stück.	weiße, Stück.	Total, Stück.
Im Monat	Januar . . . . .	308	1	309
"	Februar . . . . .	481	7	488
"	März . . . . .	384	5	389
"	April . . . . .	249	5	254
"	May . . . . .	179	14	193
"	Juny . . . . .	74	7	81
"	July . . . . .	82	37	119
"	August . . . . .	50	70	120
"	September . . . . .	86	76	162
"	October . . . . .	61	27	88
"	November . . . . .	224	24	248
"	December . . . . .	366	6	372
Summa		2544	279	2832 *)

Dabey kann man mit Sicherheit annehmen, daß noch eine gleiche Anzahl Stücke gemacht worden, welche nicht in den Handel gekommen und daher auch nicht zur Legge gebracht ist. Damme, im Januar 1836.

Werner Mähler, Leggemeister.

\*) Im Durchschnitt läßt sich der Werth eines jeden Stückes auf 10 Nthlr. anschlagen.